

Antrag auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind



Abwasserzweckverband Wipperf-Schlenze
Fachbereich Kundenbetreuung
Sanderslebener Straße 40
06333 Hettstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 der zentralen Gebührensatzung des AZV Wipperf-Schlenze teile ich Ihnen den Zählerstand meines Minderungszählers mit und beantrage gleichzeitig die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, für das Grundstück:

Antragsteller / Kunde

Straße, Hausnummer

Name, Vorname

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

Gemarkung Flur Flurstück

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

Kundennummer

Zählernummer:

Datum der Ablesung:

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Antrag auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind



Hinweis- und Infoblatt zur Absetzung von Wassermengen zum Zwecke der Schmutzwassergebührenminderung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Schreiben haben Sie die Möglichkeit, den Zählerstand Ihres Minderungs Zählers an den AZV Wipper-Schlenze zu übermitteln und damit gleichzeitig eine Schmutzwassergebührenminderung zu beantragen. Hierfür sind folgende **Voraussetzungen** zu erfüllen:

Unvollständig ausgefüllte Anzeigen werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden entsprechend datenschutzrechtlicher Vorschriften nicht für andere Zwecke genutzt.

Von der Schmutzwassergebühr können nur die Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind. Der **Nachweis dieser Wassermenge** ist grundsätzlich durch separaten, fest installierten Wasserzähler zu führen, welchen der jeweilige Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen lassen muss und welcher den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen muss.

Die **Kosten** für den Minderungs Zähler, den Einbau, den Wechsel, die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Minderungs Zählers **trägt der Antragsteller**. Der Zähler muss **frostsicher** verbaut sein, da ein Entfernen des Zählers zur Überwinterung zu einer Beschädigung der Plombe führt und dieser somit nicht mehr zur Abrechnung bzw. Gutschrift zugelassen ist. Des Weiteren gehen sämtliche Kosten, die durch Frostschäden am Minderungs Zähler entstehen, zu Lasten des Antragstellers. Jegliche **Veränderungen** am Minderungs Zähler (z. B. Defekt, Ausbau, Wechselbedarf bei Ablauf der Eichfrist) sind dem Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze **unverzüglich mitzuteilen**.

Voraussetzung zur Schmutzwassergebührenminderung ist die fristgerechte Meldung des Anfangs- und Endzählerstandes für den jeweiligen Gebührenerhebungszeitraum. Nach erstmaliger Registrierung Ihres Minderungs Zählers genügt die jährliche Übermittlung Ihres Endzählerstandes, um eine Absetzung der Wassermengen zu erhalten.

Den Wasserverbrauch hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den Gebührenerhebungszeitraum entsprechend der Gebührensatzungen des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze schriftlich zu melden. Alternativ kann die Mitteilung per E-Mail an info@azv-wipper-schlenze.de oder über die Zählerstandeingabe auf unserer Homepage unter <https://azv-wipper-schlenze.de/zaehlerstand.html> erfolgen. Bitte geben Sie immer Ihre Kundennummer, die Zählernummer des Minderungs Zähler, die Anschrift des Grundstückes und das Ablesedatum an.

Die Satzung kann unter https://azv-wipper-schlenze.de/files/Downloads/Satzungen/satzung_zentral.pdf abgerufen und eingesehen werden.

Der Wasserverbrauch ist spätestens einen Monat nach Ende des Gebührenerhebungszeitraums gemäß Satzung (Ausschlussfrist) zu melden. Eine spätere Meldung kann in der Jahresverbrauchsabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden und führt nicht zu einer Hochrechnung der entnommenen Menge. Zwischenkontrollen der Minderungs Zähler behält sich der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze vor.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben tätigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.